



VERFAHRENS- HANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage
der EU-Richtlinie 2018/2001

BIOMASSEANLAGEN

Umwelt



Inhaltsverzeichnis

I.	Anlaufstelle für die Errichtung einer Biomasseanlage	4
II.	Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs	4
III.	Das Genehmigungsverfahren	5
A.	Rechtsgrundlagen	5
1.	Gemeinschaftsrecht	5
2.	Bundesrecht.....	5
3.	Landesrecht Oberösterreich.....	6
B.	Erläuterungen zu einzelnen Regelungen	7
1.	Gewerberecht: GewO 1994	7
2.	Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006.....	20
3.	Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG	29
4.	Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002.....	31
5.	Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013	44
6.	Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001.....	51
7.	Forstrecht: ForstG 1975.....	57
8.	Baurecht: Oö. BauO 1994.....	61
9.	Wasserrecht: WRG 1959	62
10.	Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG	62
11.	Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000	64
IV.	Glossar.....	72

I. Anlaufstelle für die Errichtung einer Biomasseanlage

Abteilung Umweltschutz

- 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
- Tel.: +43 (0)732 77 20-136 23
- E-Mail: us.post@ooe.gv.at

II. Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Erneuerbaren-Energie-RL hat die gemäß Art. 16 Abs. 1 Erneuerbaren-Energie-RL ernannte Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen und diese Informationen auch online zur Verfügung zu stellen. Sie hat dabei gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie einzugehen.

Dieses Verfahrenshandbuch verfolgt das Ziel, die genehmigungs- bzw. bewilligungsrechtlichen Implikationen sowohl für große, als auch kleine Biomasseanlagen abzubilden. Damit sollen die Errichtung und der Betrieb von Biomasseanlagen in Oberösterreich für Betreiber und sonstige involvierte Personen erleichtert werden. Aufgrund der Vielfalt von Biomasseanlagen und der damit einhergehenden Maßnahmen können in diesem Verfahrenshandbuch nicht sämtliche genehmigungs- und bewilligungsrelevanten Bestimmungen dargestellt werden. Die nachfolgende Darstellung versteht sich somit nicht als abschließende Liste aller einschlägigen Rechtsgrundlagen.

III. Das Genehmigungsverfahren

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Genehmigungs- und allenfalls Anzeigerfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen, die je nach Art, Gestaltung und Situierung der Biomasseanlagen schlagend werden können, jeweils in ihrer Stammfassung beispielhaft angeführt:

1. Gemeinschaftsrecht

- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26/2012, 1 („UVP-RL“);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7 („Vogelschutz-RL“);
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/2018, 82 („RED II“);
- Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI. L 2023/2413 („RED III“);
- Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz L 231/1 („EED III“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“).

2. Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993;
- Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV);
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010;
- Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025;
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975;
- Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen erlassen wird (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013;
- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999;
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997.

3. Landesrecht Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006;
- Landesgesetz über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Oö. Energieeffizienzgesetz - Oö. EEffG);
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001;
- Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002;
- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993.

B. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

1. Gewerberecht: GewO 1994

1.1. Geltungsbereich

Biomasseanlagen können einerseits der Erzeugung von elektrischer Energie und andererseits der Gewinnung von Wärme dienen. Zwischen diesen beiden Funktionen ist bei der Beurteilung, welche Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse für ihre Errichtung und ihren Betrieb erforderlich sind, zu unterscheiden. Dies ist insbesondere bei der Beurteilung, ob für die Biomasseanlage das Betriebsanlagenrechtsregime der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) oder des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006) zur Anwendung kommt, relevant. Kurz gesagt: **Die Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 schließt die Bewilligungspflicht nach Oö. EIWOG 2006 aus.**

Der § 2 GewO 1994 kennt mehrere **Ausnahmen von ihrem Anwendungsbereich** (weshalb auch allfällige gewerberechtliche Genehmigungs- oder Anzeigepflichten entfallen). Im Folgenden werden einige dieser Ausnahmen dargestellt:

a. „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“

Der „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ ist eine Tätigkeit, die von der GewO 1994 ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994). Die **gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung von elektrischer Energie** unterliegt daher – unabhängig von dem eingesetzten Primärenergieträger – insbesondere nur dann der GewO 1994, wenn diese Tätigkeit keinen „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ darstellt.

Unter einem Elektrizitätsunternehmen versteht man gemäß § 6 Abs. 1 Z 29 EIWG *„eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, wenn sie mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Aggregation, Energiespeicherung, Lieferung oder Kauf von elektrischer Energie in Gewinnabsicht wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkundinnen und Endkunden.“*

Ausgenommen von der Eigenschaft als Elektrizitätsunternehmen sind Endverbraucher, wobei hierzu nach herrschender Auffassung auch jene Personen gezählt werden, die die elektrische Energie für den ausschließlichen oder

überwiegenden Eigenverbrauch erzeugen. Es kommt jedoch nicht darauf an, was den Hauptinhalt der (Unternehmens-) Tätigkeit bildet (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168). Dementsprechend greift die genannte Ausnahme von der GewO 1994 nicht, wenn die gewerbsmäßig ausgeübte Erzeugung elektrischer Energie in einer Biomasseanlage den Zweck verfolgt, die erzeugte elektrische Energie ausschließlich oder überwiegend für den Eigenbedarf des Gewerbetreibenden zu verwenden (*Hauer*, Stromerzeugungsanlagen zwischen Elektrizitäts- und Gewerberecht, RdU-UT 2007/5, 17 [18]).

Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand des Inhalts des betriebsanlagenrechtlichen oder Elektrizitätsrechtlichen Genehmigungs- oder Bewilligungsantrags bzw. der darin erkenn- und erschließbaren Ziele des Antragstellers zu prüfen (VwGH 18.09.2019, Ro 2018/04/0010; 31.05.2005, 2004/05/0193). Eine starre prozentuelle Grenze, unter welchen Voraussetzungen (schon) Erzeugung für den überwiegenden Eigenbedarf vorliegt, existiert nicht. Ob die Anlage im Eigentum des Gewerbetreibenden steht oder durch diesen bloß gepachtet wird, ist unerheblich; der Gewerbetreibende hat allerdings auf den täglichen Betrieb der Biomasseanlage Einfluss zu haben (VwGH 24.02.2004, 2002/05/0010 und 2002/05/0011), wobei das Vorliegen dieses Erfordernisses anhand der vertraglichen und tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist.

Wird somit der erzeugte „Biomasse-Strom“ vollständig in das öffentliche Netz eingespeist (z.B. zum Zweck der Versorgung Dritter), wird die Ausnahme von der GewO 1994 in Hinblick auf die Tätigkeit der Stromerzeugung regelmäßig erfüllt sein. In diesem Fall können in Hinblick auf die Stromerzeugung in der Biomasseanlage **elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten nach dem Oö. EIWOG 2006** greifen (vgl. zu den Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungserfordernissen Punkt B.2.2 unten).

Die **gewerbsmäßig ausgeübte Gewinnung (und Abgabe) von Wärme** kann schon von vornherein nicht unter den genannten Ausnahmetatbestand fallen, weil die Wärmegewinnung nicht Gegenstand der Tätigkeit des Betriebs von Elektrizitätsunternehmen ist. Daher **kommen** für diese – soweit keine sonstige Ausnahme von der GewO 1994 greift (insb. Ausnahmen für Biomasse-Anlagen im „Bergbau“ und als „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“, siehe sogleich) – die **Regelungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts** grundsätzlich zur Anwendung. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Biomasse-Strom zur gewinnbringenden Veräußerung erzeugt wird (VfSlg 10.930/1986).

b. „Bergbau“

Nach § 2 Abs. 1 Z 6 iVm Abs. 10 GewO 1994 fallen gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die dem „Bergbau“ zuzuordnen sind, nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1994. Die Errichtung, der Betrieb und Änderungen von Biomasseanlagen, die bergrechtlichen Vorschriften (insbesondere MinroG) unterliegen, sind damit nicht gewerberechtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Dies betrifft Tätigkeiten, die "bergbaumäßige" Eingriffe in die Erdkruste zum Gegenstand haben, betreffen. Der Bergbau umfasst nicht nur die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von „Mineralien“ kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind (VfSlg 13.299/1992; 17.581/2005). Eine dem Bergbau zuzuordnende Tätigkeit liegt somit im Wesentlichen dann vor, wenn ihre Durchführung den ausschließlichen oder ganz überwiegenden Einsatz **bergbautechnischer Kenntnisse, Mittel und Methoden** voraussetzt.

c. „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“

Von der GewO 1994 sind ebenso gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die ein **Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft** bilden, ausgenommen. Was als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gilt, ist ausdrücklich festgelegt (§ 2 Abs. 4 GewO 1994). Hierzu zählt nach Z 9 der **Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 4 MW** durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens der Antragstellung gemäß § 353 GewO 1994 bei der zuständigen Gewerbebehörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind. Der Landeshauptmann von OÖ kann für bestimmte örtlich begrenzte Gebiete, in denen leitungsgebundene Energieträger vorhanden sind, durch Verordnung festlegen, dass solche Anlagen der GewO 1994 nicht unterliegen, wenn dies im Interesse einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Energie und im Interesse der Verbesserung der Energieversorgung der in dem betreffenden Gebiet ansässigen Bevölkerung liegt.

Der Betrieb eines Nebengewerbes im Sinne des § 2 Abs. 4 GewO 1994 setzt immer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb voraus, der die Ausnahmebestimmung in

Anspruch nehmen darf, wenn in organisatorischem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit die betreffende gewerbliche Tätigkeit in untergeordnetem Umfang ausgeübt wird. Da es bei einem Nebengewerbe auf den Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ankommt, wurde im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2016 vertreten, dass durch diese Ausnahme auch Vereine erfasst sind, deren Mitglieder ausschließlich Land- und Forstwirte sind.

Werden für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Abs. 1 Z 1 noch für den Betrieb von Nebengewerben, verwendet werden, gilt für diese Anlagen das Regime der Betriebsanlagengenehmigung. Dies betrifft alle Nebengewerbe, die bis zum Inkrafttreten der Novellierung der GewO 1994 durch [BGBl. I Nr. 63/1997](#) als land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe anerkannt sind. Eine solche Betriebsanlagengenehmigung ist aber nur dann notwendig, wenn der Kapitaleinsatz zur Bearbeitung und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden (§ 2 Abs. 5 GewO 1994).

1.2. Gewerberechtliche Genehmigungspflicht

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann eine Biomasseanlage – sowohl in Hinblick auf die Elektrizitäts-, als auch in Hinblick auf die (gleichzeitige) Wärmeerzeugung – der GewO 1994 unterliegen. Sie kann etwa als **Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage** anzusehen sein – die Errichtung und der Betrieb der Biomasseanlage wäre somit eine Änderung der bestehenden gewerblichen Betriebsanlage, deren Zulässigkeit nach den Bestimmungen der GewO 1994 zu beurteilen – oder **eine eigene gewerbliche Betriebsanlage** darstellen. Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist (§ 74 Abs. 1 GewO 1994); es bedarf somit für das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage nicht nur einen räumlichen Zusammenhang, sondern es ist ebenso erforderlich, dass sämtliche Anlagenteile (z.B. Kessel samt Ausrüstungsgegenstände) einem einheitlichen identitätsstiftenden Zweck dienen (z.B. VwGH 23.10.1995, 94/04/0223). Die Biomasseanlage eines Sägewerksbetreibers, die

– ohne zwingenden betriebs-funktionellen Zusammenhang mit dem Sägewerk – lediglich auf demselben Betriebsgrundstück Holzspäne des Sägewerks als Energieträger für die Wärme- und/oder Stromerzeugung nutzt, wird dementsprechend regelmäßig nicht Bestandteil der gewerblichen Betriebsanlage des Sägewerks sein (*Hauer*, in *Hauer* [Hrsg], *Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz* [2007] § 12 Rz 20). Auch eine räumliche Trennung zwischen gewerblicher Hauptanlage und Biomasseanlage spräche gegen eine einheitliche gewerbliche Betriebsanlage. In diesen Fällen wäre die Biomasseanlage als eigene Betriebsanlage zu beurteilen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Biomasseanlage (gewerblichen Betriebsanlage) ist **genehmigungspflichtig**, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst insbesondere abstrakt geeignet ist, Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch und Staub zu belästigen oder das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden und der Nachbarn oder der Kunden oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden (§ 74 Abs. 2 GewO 1994). Somit begründen z.B. die von der Biomasseanlage ausgehenden Luft- und Lärmimmissionen, die Nachbarn belästigen können, grundsätzlich eine Genehmigungspflicht dieser Anlage.

Bei Biomasseanlagen, die der GewO 1994 unterliegen und nach dem Prinzip der KWK arbeiten, besteht allerdings unter folgenden Voraussetzungen eine **Ausnahme von der gewerberechtiglichen Genehmigungspflicht**:

Gemäß § 74 Abs. 5 GewO 1994 bedürfen Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, (unter anderem) keiner gewerberechtiglichen Betriebsanlagengenehmigung, wenn die Anlagen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bewilligt sind. In diesem Sinne regelt diese Bestimmung den **Entfall der gewerberechtiglichen Betriebsanlagengenehmigung (auch) für jenen Teil der Anlage**, welcher der **Gewinnung und Abgabe von Wärme dient** (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028), wenn die Tätigkeit der Stromerzeugung bereits nach § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der GewO 1994 ausgenommen ist.

Zu solchen doppel-funktionalen Stromerzeugungsanlagen zählen z.B. **Biomasse-KWK-Anlagen** in der Form von Fernheizkraftwerken (VfSlg 10.930/1986). Die

Ausnahme von der Genehmigungspflicht greift, wenn folgende **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Zum einen muss die doppel funktionale Anlage zur Stromerzeugung genutzt werden. Die Stromerzeugung muss aber nicht den Hauptzweck des Unternehmens darstellen, es reicht aus, dass die Funktion der Elektrizitätserzeugung ausgeübt wird (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168).
- Zum zweiten muss für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme eine forst-, wasser-, luftreinhaltungs- und/oder sonstige **bundesrechtliche Bewilligung** bestehen oder zumindest **erforderlich** sein (VwGH 30.11.2006, 2005/04/0168; VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028). Elektrizitätsrechtliche Bewilligungen zählen nicht dazu, weil diese erst in Anwendung des Oö. EIWOG 2006, sprich landesrechtlicher Regelungen, erteilt werden (*Hauer*, in Hauer [Hrsg], Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [2007] § 12 Rz 20). Zu einem Entfall der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht für die Gewinnung und Abgabe von Wärme kommt es dann, wenn für jenen Teil der Anlage, welcher der Gewinnung und Abgabe von Wärme dient, eine bundesrechtliche Genehmigung besteht. Dies setzt voraus, dass von der (anderen) **bundesrechtlichen Bewilligung der wärmeerzeugende Teil der Anlage erfasst** wird. Eine allfällige wasserrechtliche Genehmigung für die Ableitung von Niederschlagswässern und für die Errichtung einer Rohrgutförderanlage, beides im Zusammenhang mit der Ableitung von auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswässern in näher bezeichnete Gewässer, ist regelmäßig keine Genehmigung, die den wärmeerzeugenden Teil der Anlage erfasst (VwGH 24.02.2010, 2008/04/0028), weshalb in einem solchen Fall die Ausnahme von der Genehmigungspflicht in Hinblick auf die Gewinnung und Abgabe von Wärme nicht greift.
- Zum dritten muss die Stromerzeugung in einem wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Gewinnung **und** Abgabe von Wärme stehen. Die Errichtung und der Betrieb der KWK-Anlage müssten also auch den Zweck der Wärmegewinnung und -abgabe verfolgen.

Der Entfall der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht führt dazu, dass die Anlage grundsätzlich elektrizitätsrechtlich zu bewilligen wäre (vgl. § 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006 sowie dazu Ausführungen unter Punkt B. 2. 2.).

1.3. Biomasseanlagen als gewerberechtliche IPPC-Anlagen

Soweit eine Biomasseanlage gewerberechtlich genehmigungspflichtig ist, stellt sich die Frage, ob sie eine **IPPC-Anlage** darstellen kann. Als IPPC-Anlage sind jene in der **Anlage 3 zur GewO 1994** angeführte Betriebsanlagen oder jene Teile einer Betriebsanlage, in denen eine oder mehrere der in der Anlage 3 zur GewO 1994 angeführten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene, in einem

technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden.

Nach Anlage 3 Abs. 2 Punkt 1.4b zur GewO 1994 sind **Anlagen zur Vergasung** oder Verflüssigung **von anderen Brennstoffen als Kohle mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW IPPC-Anlagen**. Soweit eine Biomasseanlage z.B. als Holzverbrennungsanlage konzipiert ist und eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 20 MW aufweist, ist sie als IPPC-Anlage zu qualifizieren. Aber auch Biomasseanlagen, die andere Brennstoffe als Kohle einsetzen und den genannten Schwellenwert überschreiten, sind IPPC-Anlagen. Für IPPC-Anlagen gelten zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen und unterschiedliche Verfahrensbestimmungen (siehe dazu sogleich).

1.4. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Die GewO 1994 unterscheidet zwischen dem **regulären und vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren**. Unterschiede bestehen darin, wer als Partei was geltend machen kann (vgl. Punkt B.1.5. zur Parteistellung). Für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen wird in aller Regel das reguläre Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zur Anwendung kommen; die in § 359b GewO 1994 und in darauf gestützten Verordnungen geregelten Fälle, in denen das vereinfachte Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, stellen nicht auf Biomasseanlagen ab.

Das **reguläre Betriebsanlagengenehmigungsverfahren** gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird vom Genehmigungswerber im Wege eines bei der zuständigen Gewerbebehörde zu stellenden **Genehmigungsantrags** eingeleitet. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen (vgl. Punkt B.1.4.). Dem folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Eine **mündliche Verhandlung** ist für das gewerbliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zwar nicht absolut zwingend vorgesehen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994), allerdings beraumt die Gewerbebehörde in der Praxis regelmäßig eine solche an. Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch sonstige Parteien sind an dem

Ermittlungsverfahren zu beteiligen (vgl. zur Parteistellung im gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Punkt B.1.5.). Wird eine (oder mehrere) mündliche **Verhandlung(en) anberaumt**, hat die Gewerbebehörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Parteistellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung auf der Internetseite der Gewerbebehörde, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der gewerblichen Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; die beiden letztgenannten Anschläge können durch persönliche Verständigung ersetzt werden.

Die Gewerbebehörde hat bei der Erteilung der Genehmigung für eine gewerbliche Betriebsanlage **bestimmte** sonstige, nicht in der GewO 1994 enthaltene **materielle Genehmigungsbestimmungen des Bundes mitanzuwenden** (landesrechtliche Genehmigungsbestimmungen, z.B. jene der Oö. BauO, sind zwar nicht mitanzuwenden, zwischen Gewerbe- und bspw. Baubehörde ist allerdings eine Verfahrenskoordination vorgesehen). Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren der Gewerbebehörde ersetzt die sonst erforderlichen Verfahren und die Betriebsanlagengenehmigung gilt somit auch als entsprechende Genehmigung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (Verfahrens- und Genehmigungskonzentration); es ist ein einheitlicher Genehmigungsantrag einzubringen, der auch den Unterlagenerfordernissen der mitanzuwendenden Materielgesetz Rechnung trägt. Dies gilt auch dann, wenn die mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften von der Gewerbebehörde übersehen wurden (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012). Nicht alle bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen sind mitanzuwenden. **Wasserrechtliche Bestimmungen** nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind nur teilweise mitanzuwenden (insb. jene betreffend Abwassereinleitungen in Gewässer, vgl. § 356b Abs. 1 GewO 1994). Zur Gänze ausgenommen von dieser Verfahrens- und Genehmigungskonzentration sind jene Betriebsanlagen, die dem **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** (vgl. dazu Punkt C.) oder dem **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** (vgl. dazu Punkt E.) unterliegen. Für die Genehmigung der Errichtung und dem Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle kann – je nach Kapazität – das AWG 2002 greifen (vgl. Punkt B.3.3.).

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Gewerbebehörde binnen vier Monaten über den Genehmigungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden. Dem Bescheid kommt **dingliche Wirkung** zu, sprich die Genehmigung gilt auch bei einem Betreiberwechsel weiter. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche und nicht unverhältnismäßige, im Gesetz Deckung findende – **Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen** vorgeschrieben werden. Der Projektwerber hat einen **Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung**, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (siehe sogleich) vorliegen.

Anlagen oder Anlagenteile dürfen **vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheids** nur unter bestimmten, in § 78 Abs. 1 GewO 1994 genannten Voraussetzungen **errichtet und betrieben werden**. Dies ist dann der Fall, wenn die Auflagen des Genehmigungsbescheids bei der Errichtung und beim Betrieb eingehalten werden.

1.5. Erforderliche Unterlagen

Greift die unter Punkt 1.2. beschriebene Ausnahme von der Genehmigungspflicht nicht, wird die Errichtung und der Betrieb der Biomasseanlage regelmäßig gewerberechtlich zu genehmigen sein. Je nachdem, ob die Biomasseanlage Teil einer bestehenden gewerblichen Betriebsanlage ist oder eine eigene gewerbliche Betriebsanlage begründet (vgl. zur Abgrenzung Punkt 1.2.), ist vom potenziellen Anlageninhaber eine **Änderungsgenehmigung (oder Änderungsanzeige)** oder eine **eigene Genehmigung** einzuholen.

Der Genehmigungswerber hat in diesem Fall einen Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Gewerbebehörde (siehe Punkt B.1.9.) zu stellen. Diesem Antrag in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 353 GewO 1994 sind die folgenden **Unterlagen** beizulegen:

- eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen; das Verzeichnis hat zumindest aus Rahmenangaben von Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten und von Stoffeigenschaften und -mengen zu bestehen, wobei diese Rahmenangaben jeweils den höchsten beabsichtigten Auslastungsgrad, die höchste beabsichtigte Emissionsintensität bzw. den höchsten Gefährlichkeitsgrad anzuführen haben,
- die erforderlichen Pläne und Skizzen,
- ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
 - Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
 - eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,
 - eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,

- organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
- eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.
- Sonstige für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und
- die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubehalten hat.

Handelt es sich um eine IPPC-Anlage, so sind zu den bereits genannten Unterlagen nach § 353a Abs. 1 GewO folgende Unterlagen an die Behörde zu übermitteln:

- die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
- eine Beschreibung des Zustands des Betriebsanlagengeländes;
- einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
- Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
- sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a;
- die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 353 erforderlichen Angaben.

Sind die Unterlagen bei Antragstellung nicht vollständig, hat die Gewerbebehörde den Genehmigungswerber aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Gewerbebehörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen.

1.6. Parteien im Genehmigungsverfahren

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren haben – außer dem Genehmigungswerber – im Regelfall weitere Personen Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Verfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen verfassen

und einbringen sowie unter bestimmten Voraussetzungen gegen die Genehmigungsentscheidung vorgehen.

Im regulären Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die Parteistellung wie folgt ausgestaltet:

Neben dem **Genehmigungswerber** kommen vor allem die **Nachbarn** und das **Arbeitsinspektorat** als Parteien in Frage. Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten (§ 75 Abs. 2 GewO 1994). Auch Gemeinden können als Nachbarn gelten, wenn bspw. ihr Eigentum gefährdet wird. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Hierzu gehören etwa Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten und Heime. Zudem sind Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen, auch als Nachbarn zu qualifizieren.

Nachbarn können grundsätzlich **nur subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen geltend machen**. Darunter ist etwa die (unzumutbare) Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Nicht einwendbar sind z.B. Verletzungen betreffend der Begrenzung von Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik (vgl. Punkt B.1.7. zu den diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen, wobei Nachbarn nur Einwendungen betreffend die ersten beiden, dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen erstatten dürfen). Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Nachbarn können ihre **Parteistellung verlieren**, wenn sie keine – auf die Verletzung der oben genannten subjektiven öffentlichen Rechte abzielenden – Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung oder in der mündlichen Verhandlung erstatteten.

Im **konzentrierten Genehmigungsverfahren** – sprich dann, wenn materiengesetzliche Bestimmungen im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren mitangewendet werden (vgl. Punkt B.1.4.) – können **weitere Parteien** bestehen. Hierzu zählt z.B. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, wenn wasserrechtliche Bestimmungen mitangewandt werden.

Die **Gemeinde** hat – außer sie ist als Nachbarin im vorgenannten Sinne zu qualifizieren oder ihr in mitanzuwendenden Bestimmungen Parteistellung eingeräumt wird – keine Parteistellung im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren. Ihr kommt allerdings in Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Interessen nach § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1995 ein Anhörungsrecht zu (§ 355 Abs. 1 GewO 1995).

In Genehmigungsverfahren für gewerberechtlich genehmigungspflichtige Biomasseanlagen, die als **IPPC-Anlagen** zu qualifizieren sind, haben auch **anerkannte Umweltorganisationen** Parteistellung.

1.7. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 77 GewO 1994 bestehen folgende Genehmigungsvoraussetzungen für sämtliche gewerbliche Betriebsanlagen:

- die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen** des Lebens und der Gesundheit sowie des Eigentums und der dinglichen Rechte (§ 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994) müssen **vermieden** werden;
- die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Belästigungen**, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen (§ 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994) müssen auf ein **zumutbares Maß beschränkt** werden;
- **Emissionen von Luftschadstoffen** sind nach dem Stand der Technik zu **begrenzen**;
- **Maßnahmenverordnungen** gemäß § 10 IG-L sind anzuwenden;
- **Immissionsgrenzwerte des IG-L** für bestimmte Luftschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden, wobei Ausnahmen für jene Anlagen gelten, die in einem vorbelasteten Gebiet errichtet werden sollen;
- **Abfälle** müssen nach dem **Stand der Technik vermieden** oder **verwertet** werden oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, **ordnungsgemäß entsorgt** werden;

Für Biomasseanlagen, die als **IPPC-Anlagen** zu qualifizieren sind, sind zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen zu beachten (§ 77a GewO 1994). IPPC-Anlagen müssen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a GewO 1994 wiederherzustellen.

Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind die in § 77a Abs. 2 GewO 1994 genannten Inhalte (insbesondere Anforderungen an die Überwachung der Emissionen sowie Emissionsgrenzwerte) festzuhalten.

1.8. Zuständige Behörde

Für das (konzentrierte) Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten bzw. Bezirkshauptmannschaft) zuständig, in der die Betriebsanlage situiert ist. Für Betriebsanlagen, die sich über mehrere Verwaltungssprengel erstrecken, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel sich der größere Anlagenteil befindet (§ 335 GewO 1994).

1.9. Rechtsschutz im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können vor allem der Genehmigungswerber und die Nachbarn, soweit sie – z.B. mangels rechtzeitiger Erstattung entsprechender Einwendungen – ihre Parteistellung nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, **binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung Bescheidbeschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Im Verfahren betreffend die Genehmigung von Biomasseanlagen, die als IPPC-Anlagen zu qualifizieren sind, können Umweltorganisationen Beschwerde gegen den Bescheid erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können die genannten Personen **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

2. Elektrizitätsrecht: Oö. EIWOG 2006

Das Oö. EIWOG 2006 sieht unter bestimmten Voraussetzungen elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflichten für Biomasse-Stromerzeugungsanlagen vor. Wie bereits unter Punkt 1.1. dargestellt, ist bei Biomasse-Stromerzeugungsanlagen und doppelunktionalen Stromerzeugungsanlagen (Biomasse-KWK-Anlagen), die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen, zwischen Gewerbe- oder dem Elektrizitätsrecht zu unterscheiden.

2.1. Elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht für Biomasse-Stromerzeugungsanlagen

Nach § 6 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006 bedürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen unabhängig von ihrer Kapazität grundsätzlich einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Eine wesentliche Änderung einer Stromerzeugungsanlage liegt insbesondere dann vor, wenn sie geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 herbeizuführen.

Von der **elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen** sind zum einen insbesondere Stromerzeugungsanlagen, die bergrechtlichen, eisenbahnrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen. Unterliegt eine Biomasseanlage gewerberechtlichen Vorschriften (vgl. dazu Kapitel B.1.2.), ist sie elektrizitätsrechtlich nicht bewilligungspflichtig (§ 6 Abs. 2 Z 4 Oö. EIWOG 2006).

Zum anderen sind Stromerzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht, von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen (§ 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006). Die in § 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006 enthaltene Ausnahme von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht für Stromerzeugungsanlagen greift für jene doppelunktionalen Erzeugungsanlagen, die gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind. Der Zweck dieser Regelung besteht in der Reduzierung des Verwaltungsaufwands; der Landesgesetzgeber wollte Anlagen, die in Hinblick auf die Erzeugung elektrischer Energie bereits gewerberechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht unterwerfen. Sobald daher eine

gewerberechtliche Genehmigungspflicht – sowohl für den elektrizitätserzeugenden-, als auch wärmeerzeugenden Anlagenteil – besteht, greift die Ausnahme des § 6 Abs. 2 Z 5 Oö. EIWOG 2006 und es bedarf keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.

Eine elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht nach dem Oö. EIWOG 2006 besteht somit für die Errichtung und den Betrieb von Biomasse-KWK-Anlagen nur dann, wenn diese nicht gewerberechtlich genehmigungspflichtig ist. Erfolgt die Stromerzeugung zum Zweck der (überwiegenden) Deckung des Eigenbedarfs des Gewerbetreibenden, unterliegt diese Tätigkeit der GewO 1994 und kann unter Umständen einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen sein (vgl. dazu Punkt B. 1.1. und B. 1. 2.).

Ändern sich die Voraussetzungen nach Errichtung der Biomasse (KWK) Anlage, sprich war die Stromerzeugungsanlage zwar ursprünglich gewerberechtlich genehmigungspflichtig (weil alle Voraussetzungen erfüllt waren), fiel(en) aber nachträglich eine (mehrere) Voraussetzung(en) weg, ist Folgendes zu beachten:

Weist eine Stromerzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommenen Anlage auf und wurde sie ursprünglich nach Vorschriften im Sinne der § 6 Abs. 2 Z 4 und 5 Oö. EIWOG 2006 genehmigt bzw. unterlag sie im Zeitpunkt ihrer Errichtung den genannten Vorschriften, so ist – sofern die Stromerzeugungsanlage gemäß diesen Vorschriften nunmehr bewilligungspflichtig wäre – eine Bewilligung im Sinn des Oö. EIWOG 2006 für den rechtmäßigen Weiterbestand der Stromerzeugungsanlage nicht erforderlich. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung, würde doch ein „**Charakterwechsel**“ die Einholung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die jeweilige Stromerzeugungsanlage voraussetzen.

2.2. Elektrizitätsrechtliches Bewilligungsverfahren

Verfahren zur Bewilligung von Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der KWK arbeiten, sowie von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen sind gestrafft und beschleunigt durchzuführen. Dazu ist von der Bewilligungsbehörde nach Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen ein vorhersehbarer Zeitplan aufzustellen (§ 11 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006).

Soweit die jeweilige Biomasseanlage eine nach dem **AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage** darstellt, hat die zuständige

Abfallbehörde – in vielen Fällen der Landeshauptmann – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die bewilligungsrelevanten Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006 anzuwenden. Infolge dieser abfallrechtlichen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ist die Durchführung eines eigenen Bewilligungsverfahrens durch die Elektrizitätsbehörde (Landesregierung; vgl. Punkt B.2.7.) nicht erforderlich. Die sogleich darzustellenden Verfahrensbestimmungen werden nicht mitangewandt (vgl. für die abfallrechtliche Verfahrens- und Entscheidungskonzentration Punkt B.3.6.).

Das elektrizitätsrechtliche Bewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Bewilligungsverfahren wird vom Bewilligungsverfahren im Wege eines bei der zuständigen Elektrizitätsbehörde (vgl. Punkt B.2.8.) zu stellenden **Bewilligungsantrag** eingeleitet. Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Stromerzeugungsanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen anzuschließen (vgl. Punkt B.1.4.). Der Stellung eines Bewilligungsantrags folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Eine **mündliche Verhandlung** ist bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006). Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch sonstige Parteien, denen Parteistellung zukommt, sind am Ermittlungsverfahren zu beteiligen und damit zur mündlichen Verhandlung zu laden (vgl. zur Parteistellung im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Punkt B.1.6.).

Für die mündliche Verhandlung sind **jedenfalls persönlich zu laden** (§ 10 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006):

- Bewilligungswerber;
- die Eigentümer sowie dinglich Berechtigte ausgenommen Hypothekargläubiger der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
- Standortgemeinde;
- Oö. Umweltschutzbehörde; und
- Verteilernetzbetreiber.

Die Ladung kann auch für bekannte Beteiligte durch Anschlag der Kundmachung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden (§ 10 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006).

Im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren besteht **grundsätzlich keine Verfahrens- und Genehmigungskonzentration** mit anderen bundes- und landesrechtlichen, für die Errichtung und den Betrieb der Stromerzeugungsanlage einschlägigen Materiengesetzen. Die zur Erteilung von Bewilligungen nach dem Oö. EIWOG 2006 und die allenfalls nach anderen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen sind allerdings tunlichst gleichzeitig durchzuführen. Für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, ist eine Bewilligung nach dem **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** (Oö. LuftREnTG) nicht erforderlich; dessen Bestimmungen sind jedoch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden (§ 13 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006). Zudem sind die bautechnischen Vorschriften nach dem Oö. BauTG 2013 zu beachten.

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Elektrizitätsbehörde über den Bewilligungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden. Im Bewilligungsbescheid dürfen – erforderliche und nicht unverhältnismäßige, im Gesetz Deckung findende – **Bedingungen, Befristungen oder Auflagen** vorgeschrieben werden. Der Projektwerber hat einen **Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung**, wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen (siehe Punkt B.2.6.) vorliegen; nachträgliche, sprich nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheids vorzuschreibende Auflagen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 14 Oö. EIWOG 2006). Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den **Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens** festgesetzt werden (§ 12 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006).

Die Elektrizitätsbehörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung anordnen, dass die Anlage oder Teile der Anlage erst auf Grund einer eigenen Bewilligung (**Betriebsbewilligung**) in Betrieb genommen werden dürfen, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Hintanhaltung unzulässiger Auswirkungen auf die Umgebung und das Verteilernetz sicherzustellen. In diesem Fall hat der Bewilligungsinhaber nach Fertigstellung der bewilligten Anlage (des bewilligten Vorhabens) ohne unnötigen

Aufschub um die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Behörde schriftlich anzusuchen (§ 18 Oö. EIWOG 2006). Im Betriebsbewilligungsverfahren hat nur der Bewilligungswerber Parteistellung (§ 18 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006).

2.3. Inhalt des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsantrags

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Biomasseanlage einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Hierfür ist die Stellung eines Bewilligungsantrags erforderlich.

Dem Bewilligungsantrag ist ein von einer **fachkundigen Person erstelltes Projekt** anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat (§ 7 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006):

1. Eine **technische Beschreibung** mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
2. ein **Übersichtsplan**, ein **Katasterplan**, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellenummern ersichtlich sind, sowie eine **Kopie** des betreffenden Auszugs aus dem **Flächenwidmungsplan**;
- 2a. eine **Bestätigung der Gemeinde**, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
3. **Lagepläne** über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
4. **Schnitte** der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
5. die **Namen** und **Anschriften** der Eigentümer und der dinglich Berechtigten der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. Ausgenommen hiervon sind die Hypothekargläubiger dieser Grundstücke. Außerdem sind die Namen und Anschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, (sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können) höchstens 50 m entfernt sind, anzugeben;

6. eine **Darlegung** der zu erwartenden Immissionen und **Umweltauswirkungen**;
7. Angaben über die Art der eingesetzten **Primärenergieträger** und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
8. eine **Stellungnahme** des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Die zuständige Elektrizitätsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach genannten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner der genannten Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind (§ 7 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006); dies gilt auch für Biomasse-Stromerzeugungsanlagen, die nach dem Prinzip der KWK arbeiten (§ 11 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006).

Sind die – erforderlichen – Unterlagen bei Stellung des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsantrags nicht vollständig, hat die Elektrizitätsbehörde den Bewilligungswerber aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Elektrizitätsbehörde den Bewilligungsantrag zurückzuweisen.

2.4. Parteien im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Antragsteller haben mehrere Personen und Organe im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Bewilligungsverfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien von der Elektrizitätsbehörde im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen zu Beweisergebnissen verfassen und einbringen, ihnen ist der jeweilige Bescheid zuzustellen, gegen den sie unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel erheben können.

Keine Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren hat das energiewirtschaftliche Planungsorgan. Die Elektrizitätsbehörde hat dem energiewirtschaftlichen Planungsorgan hinsichtlich der Erreichung der in der Energiestrategie des Landes definierten Zielsetzungen Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags, im Fall einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, eine Stellungnahme abzugeben (§ 10 Abs. 6 Oö. EIWOG 2006).

Folgende Personen und Organe haben Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren:

a) **Nachbarn**

Darunter fallen alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Stromerzeugungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte sind. **Als Nachbarn** sind Inhaber von Einrichtungen, in denen sich (wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen) regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, zum Zwecke des Schutzes dieser Personen zu qualifizieren. Ebenso sind die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen als Nachbarn zu qualifizieren (§ 9 Oö. EIWOG 2006).

Nachbarn können grundsätzlich nur **Verletzungen ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte** als Einwendungen geltend machen (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006). Darunter ist etwa die Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken (§ 12 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006).

Werden von Nachbarn **privatrechtliche Einwendungen** gegen die Stromerzeugungsanlage vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006).

b) **Eigentümer** sowie **dinglich Berechtigte**

Eigentümer sowie dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, haben ebenso Parteistellung. Ausgenommen hiervon sind Hypothekargläubiger der Grundstücke.

c) **Gemeinden**

Parteistellung haben weiters Gemeinden, auf deren Gebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (**Standortgemeinde**). Die Standortgemeinde kann – ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Trägerin von Privatrechten (siehe oben) – Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten (z.B. örtliche Raumplanung) vorbringen (§ 10 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006).

Andere Gemeinden haben zwar keine Parteistellung. Ihnen kommt aber allenfalls ein Anhörungsrecht zu, soweit auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist.

d) **Oö. Umweltschutzbehörde**

Auch der Oö. Umweltschutzbehörde kommt Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. USchG zu. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Sie hat Rechtsmittelbefugnis.

e) **Verteilernetzbetreiber**

Der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Stromerzeugungsanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll. Dieser kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz erstatten (§ 10 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006).

2.5. Bewilligungsvoraussetzungen

Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. EIWOG 2006 ist schriftlich – erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen – zu erteilen, wenn

- die Stromerzeugungsanlage dem Stand der Technik entspricht und durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm,

Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,

- eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet wird,
- die Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen gewährleistet ist,
- die Stromerzeugungsanlage bautechnischen Vorschriften nicht widerspricht,
- für Anlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ein Betriebsleiter gemäß § 44 Oö. EIWOG 2006 bestellt wird.

2.6. Zuständige Behörde

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist **schriftlich** bei der **Oö. Landesregierung** einzubringen (§§ 7 Abs. 1, 57 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006).

2.7. Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. EIWOG 2006

Gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung können Parteien, die ihre Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung **Bescheidbeschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel können Nachbarn, die rechtzeitig geeignete subjektive öffentliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen elektrizitätsrechtlichen Bescheid Beschwerde erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können die genannten Personen **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Wasserkraftanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Es steht dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung entgegen, wenn eine Partei eine Bescheidbeschwerde erhebt.

3. Energieeffizienzrecht: Oö. EEffG

Das Oö. EEffG befasst sich u.a. mit der Energieeffizienzplanung großer Fernwärme- und Fernkältenetze.

Dazu legt § 13 Abs. 1 Oö. EEffG Kriterien fest, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem erfüllen muss, um effizient zu sein. Diese Kriterien sind zeitlich gestaffelt und legen zunehmend strengere Maßstäbe an. Im Abs. 2 werden zusätzliche Kriterien normiert, die ein Fernwärme- und Fernkältesystem bei seinem Bau oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten zu erfüllen hat, um als effizient zu gelten.

Betreiberinnen und Betreiber von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einer Gesamtwärme- oder Gesamtkälteabgabe von mehr als 5 MW, welche die Kriterien gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 Oö. EEffG für ein effizientes Fernwärme- oder Fernkältesystem nicht erfüllen, haben alle fünf Jahre Pläne zu erstellen, die der Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien oder von Abwärme und -kälte bei der Wärme- und Kälteversorgung dienen (§ 14 Abs. 3 Oö. EEffG). Erfüllen diese Fernwärme- und Fernkältesysteme die Kriterien, ist dies der Behörde ab Erfüllung der Kriterien schriftlich zu bestätigen (§ 14 Abs. 1 und 2 Oö. EEffG). Gemäß Abs. 7 ist der Plan zu genehmigen, wenn die dargestellten Ergebnisse zur vollständigen oder nahezu vollständigen Einhaltung des jeweiligen Zielzustands (Abs. 4) führen.

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Laut § 12 Oö. EEffG ist für die Bewertung, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, bei folgenden Anlagen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, wenn diese neu geplant oder erheblich modernisiert werden. Zu bewerten sind

1. bei **thermischen Stromerzeugungsanlagen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;

2. bei **Industrieanlagen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW und **Versorgungseinrichtungen** mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb desselben;
3. bei **Rechenzentren** mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Kosten-Nutzen-Analysen, wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören; dabei ist Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes, auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung zu nehmen; bei dieser Analyse sind auch Kühllösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

Vom genannten Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers zwingende Gründe gibt, die der Errichtung bzw. der erheblichen Modernisierung einer hocheffizienten KWK-Anlage entgegenstehen (§ 12 Abs. 6 Oö. [EEffG](#)).

4. Abfallwirtschaftsrecht: AWG 2002

In Biomasseanlagen können unterschiedliche Energieträger zum Einsatz kommen. In solchen Anlagen wird Biomasse verbrannt. Als Biomasse werden nicht nur die biologisch abbaubaren Teile von Industrie- und Haushaltsabfälle angesehen; auch Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder aus Teilen davon sowie Holz können unter bestimmten Voraussetzungen als Abfall zu qualifizieren sein. Soweit der zum Einsatz gelangende Energieträger als „Abfall“ gemäß AWG 2002 zu qualifizieren ist, kann in Hinblick auf die **Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen** das **Abfallwirtschaftsrecht** zur Anwendung gelangen. Liegt kein „Abfall“ vor, kommt das AWG 2002 nicht zur Anwendung – denkbar wäre bspw. eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht.

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die anlagenrechtlichen Erfordernisse für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen als ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen im AWG 2002; die sonstigen, mit dem Betrieb einer dem Abfallwirtschaftsrecht unterliegenden Anlage einhergehenden abfallwirtschaftsrechtlichen Regelungen bleiben außer Betracht.

4.1. Geltungsbereich

Der in einer Biomasseanlage zum Einsatz kommende **Energieträger** ist als „**Abfall**“ zu qualifizieren, wenn er den subjektiven oder objektiven Abfallbegriff erfüllt (VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154):

Abfälle im Sinne des AWG 2002 sind zunächst sämtliche bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (**subjektiver Abfallbegriff**; § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002). Wird die subjektive Abfalleigenschaft bejaht, bedarf es keiner Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (VwGH 23.04.2009, 2006/07/0164).

Darüber hinaus sind auch sämtliche bewegliche Sachen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um bestimmte, in § 1 Abs. 3 AWG 2002 gelistete öffentliche Interessen nicht zu beeinträchtigen, als Abfälle zu qualifizieren (**objektiver Abfallbegriff**; § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002). Im öffentlichen Interesse sind die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall z.B. erforderlich, wenn andernfalls die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann oder die Gesundheit der Menschen gefährdet oder

unzumutbare Belästigungen bewirkt werden). Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, solange eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung** zugeführt werden.

Soweit der jeweilige Energieträger entweder Abfall im subjektiven oder objektiven Sinne darstellt, unterliegt er grundsätzlich dem AWG 2002. Dies bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des AWG 2002 zwingend anzuwenden sind. § 3 AWG 2002 normiert **Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002**. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind bestimmte tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) 1069/2009 fallen, wobei hiervon eine für die Anlagen relevante Gegen Ausnahme besteht. Jene tierischen Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die **Behandlung in einer Kompostier- und Biogasanlage bestimmt** sind, sind nicht vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen. Näheres hinsichtlich der erlaubten Abfälle zur Kompostierung und den Qualitätsanforderungen an Komposte regelt die „Österreichische Kompostverordnung“ (BGBl. Nr. 292/2001). Demnach sind tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse (aber keinesfalls Schlachtabfälle) in Kompostieranlagen maximal als Zuschlagstoff zulässig.

4.2. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Je nachdem, ob der jeweilige Energieträger als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren ist, können unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Welche Abfälle als gefährliche Abfälle zu qualifizieren sind, ergibt sich aus dem in der „Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle“ (BGBl II 227/1997 idF BGBl II 409/2020) enthaltenen Verzeichnis gefährlicher Abfälle. Hierzu zählen z.B. bestimmte Holzabfälle (etwa durch anorganische Chemikalien verunreinigte Sägespäne) oder Papier- und Pappeabfälle. Wenn der betroffene Abfall in der

genannten Verordnung nicht als gefährlich eingestuft wird, ist er als nicht gefährlicher Abfall zu qualifizieren.

4.3. Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Behandlungsanlagen

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von **ortsfesten Behandlungsanlagen** der **Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde** (vgl. Punkt B.3.8.). Als „Abfallbehandlung“ wird jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, qualifiziert (§ 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002).

Für die Einstufung als „Abfallbehandlungsanlage“ ist auf den konkreten Zweck der Anlage abzustellen: Bei Abfallbehandlungsanlagen steht die Verwertung der Abfälle im Vordergrund, die Gewinnung von Energie ist dabei das „Nebenprodukt“. Bei der bloßen Gaserzeugung für die nachfolgende Einspeisung (als Produkt) in ein Erdgasnetz oder bei der Verstromung in einer KWK-Anlage ist hingegen die Gewinnung von Energie das „Hauptprodukt“.

Als – für die Energieerzeugung in Biomasseanlagen relevante – „Abfallbehandlungsanlagen“ kommen insbesondere **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für (gefährliche und nicht gefährliche) Abfälle** in Betracht. Hierbei bestehen im Wesentlichen folgende Genehmigungserfordernisse:

- Nicht jede **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen** zur thermischen Verwertung für Abfall braucht eine abfallrechtliche Genehmigung: Die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für **nicht gefährliche Abfälle** mit einer thermischen Leistung bis zu **2,8 Megawatt**, sofern sie der **Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994** unterliegen, sind von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen (§ 37 Abs. 2 Z 4 AWG 2002).
- Sofern die soeben genannten Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen **nicht** der Genehmigungspflicht nach §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen, sind ihre Errichtung und ihr Betrieb im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt (§ 37 Abs. 3 Z 2 AWG 2002).
- Die Errichtung und der Betrieb von IPPC- und Seveso-Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen

Leistung von über 2,8 Megawatt, von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung von über 2,8 Megawatt sowie – kapazitätsunabhängig – von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle brauchen eine **Anlagengenehmigung nach dem AWG 2002**. Je nach Anlagentyp gibt es differenzierte Verfahrensarten.

Nach Anhang 5 Teil 1 AWG 2002 begründet die Beseitigung oder Verwertung von (gefährlichen und nicht gefährlichen) Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen bei Erreichung bestimmter Schwellenwerte eine **IPPC**-Behandlungsanlage. Für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 3 t pro Stunde (Z 2 lit. a), für gefährliche Abfälle gilt ein Kapazitätsschwellenwert von über 10 t pro Tag (Z 2 lit. b). Bei Qualifikation als IPPC-Anlage fällt die Möglichkeit, eine Genehmigung für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen nach § 37 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren zu erlangen, weg.

Auf Wunsch des Betriebsinhabers kann für die genannten, an sich bloß im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Maßnahmen ein reguläres Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

4.4. Anzeigepflichtige Maßnahmen betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen

Nicht jede Maßnahme betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen ist genehmigungspflichtig. Es gibt auch zahlreiche anzeigepflichtige Maßnahmen. Wesentliche Unterschiede zwischen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bestehen in der unterschiedlichen Beteiligung, in den unterschiedlichen Fristenläufen und in den Unterlagenerfordernissen. Das Verfahren richtet sich nach § 51 AWG 2002.

Folgende Maßnahmen sind bloß anzeigepflichtig (§ 37 Abs. 4 AWG 2002):

- eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik, sofern sie keine wesentliche Änderung darstellt;
- die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten, sofern dies keine wesentliche Änderung darstellt;
- der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;
- sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;
- eine Unterbrechung des Betriebs;
- der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln

- die Auffassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteiles oder die Auffassung einer IPPC-Anlage;
- sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind

Auf Wunsch des Betriebsinhabers kann aber auch für die genannten, an sich bloß anzeigepflichtigen Maßnahmen ein reguläres Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

4.5. Inhalte eines Antrags auf Genehmigung einer ortsfesten Behandlungsanlage

Nach § 39 Abs. 1 AWG 2002 sind dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs sämtlicher ortsfester Abfallbehandlungsanlagen insbesondere folgende Unterlagen und Angaben in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

- Angaben über die **Eignung des vorgesehenen Standortes**;
- Angaben über **Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts**;
- die **grundbücherliche Bezeichnung** der von der Behandlungsanlage betroffenen **Liegenschaft** unter Anführung des Eigentümers und unter Anschluss eines amtlichen Grundbuchsauszugs, der nicht älter als sechs Wochen ist;
- die **Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers**, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
- die **Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen**;
- eine **Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools**, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen;
- für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung eine **Darstellung der Energieeffizienz**;
- eine **Baubeschreibung** mit den erforderlichen Plänen und Skizzen;
- eine **Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle** und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 10 Abs. 3 AWG 2002);
- eine **Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung** oder, sofern dies nicht möglich ist, die **Verringerung der Emissionen**;
- eine **Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten** gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 und § 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002.

Für eine **IPPC-Behandlungsanlage** (vgl. für das Vorliegen einer IPPC-Behandlungsanlage Punkt B.3.4.) hat der Genehmigungsantrag **zusätzlich folgende Unterlagen und Angaben** zu enthalten (§ 39 Abs. 3 AWG 2002):

- Angaben über die in der Behandlungsanlage eingesetzten und erzeugten Stoffe und Energie;
- eine Beschreibung des Zustands des Anlagengeländes;
- eine Beschreibung der **Quellen der Emissionen** aus der Behandlungsanlage;
- eine Beschreibung der **Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Behandlungsanlage in jedes Umweltmedium**;
- eine Beschreibung der zu **erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt**;
- Angaben über Maßnahmen zur **Überwachung der Emissionen**;
- Angaben über sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 3 AWG 2002;
- die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht;
- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeiten der IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Teil 1 AWG 2002;
- einen Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf eine mögliche **Verschmutzung des Bodens und Grundwassers** auf dem Gelände der Behandlungsanlage, wenn im Rahmen einer Tätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
- die vorgesehene Technologie und sonstige **Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus der IPPC-Behandlungsanlage** oder, sofern dies nicht möglich ist, **Verminderung** derselben;
- eine allgemein **verständliche Zusammenfassung** der zuvor genannten Angaben.

Die zuständige Behörde (vgl. Punkt B.3.7.) kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen, wenn dies zur Beteiligung mitwirkender Behörden oder zur Begutachtung durch Sachverständige erforderlich ist. Die Behörde kann, insbesondere bei einem vereinfachten Verfahren, von der Beibringung einzelner Angaben oder Unterlagen absehen, sofern diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Der Genehmigungswerber hat Antragsunterlagen, die nach seiner Auffassung **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse** enthalten, besonders zu kennzeichnen (§ 39 Abs. 4 AWG 2002).

Sind die – erforderlichen – Unterlagen und Angaben bei Stellung des Genehmigungsantrags nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den

Genehmigungswerber aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen.

4.6. Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen

Das AWG 2002 unterscheidet zwischen dem regulären und vereinfachten Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen.

a. Reguläres Genehmigungsverfahren

Das reguläre Genehmigungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Genehmigungsverfahren wird vom Genehmigungswerber im Wege eines bei der zuständigen Behörde zu stellenden **Genehmigungsantrags** eingeleitet. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen (vgl. bereits Punkt B.3.5.). Der Stellung des Genehmigungsantrags und der damit verbundenen Einleitung des Genehmigungsverfahrens folgt **das behördliche Ermittlungsverfahren**. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 43 AWG 2002 sowie in den mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften normierten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Es stellt sich die Frage, wie potenzielle Parteien und sonstige Personen von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens Kenntnis erlangen. Das AWG 2002 unterscheidet hierbei zwischen IPPC-Behandlungsanlagen und bestimmten Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einerseits und sonstigen Behandlungsanlagen andererseits:

- Im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten **Tageszeitung** **oder** einer im Bundesland weit verbreiteten **Wochenzeitung** sind Antragsteller, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen und durch Verweis auf die folgenden über eine Internetseite (Link) zugänglichen Dokumente der **Antrag für eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage** sowie der **Antrag für eine Genehmigung für eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage**, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, **bekannt zu geben**. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur **Einsichtnahme** aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung

darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt (§ 40 Abs. 1 AWG 2002).

Teil des behördlichen Ermittlungsverfahrens ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine **mündliche Verhandlung** wird in aller Regel anberaumt. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen (§ 41 AWG 2002).

Spätestens in der – ordnungsgemäß anberaumten – mündlichen Verhandlung haben z.B. Nachbarn entsprechende Einwendungen zu erheben, andernfalls verlieren sie ihre Parteistellung. Auch die sonstigen Parteien sind an dem Ermittlungsverfahren zu beteiligen (vgl. zur Parteistellung Punkt B.3.7.).

Im Genehmigungsverfahren betreffend gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen besteht eine weitreichende **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration**. Darin sind **bestimmte bundes- und landesrechtliche Vorschriften** – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – **anzuwenden**:

- Das **mitanzuwendende Landesrecht** betrifft die Bereiche des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren sind nicht anzuwenden. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden (§ 38 Abs. 1 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind ebenso die bautechnischen – nicht aber die baurechtlichen – Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht (§ 38 Abs. 2 AWG 2002).
- Das **mitanzuwendende Bundesrecht** betrifft die Bereiche des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen (§ 38 Abs. 1a AWG 2002).

Die Behörde hat das Verfahren und die Auflagen mit den Behörden, die für andere als die von Abs. 1 erfassten anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu

koordinieren (§ 38 Abs. 5 AWG 2002). Im Genehmigungsverfahren kann die Behörde – im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung – **zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beiziehen**. Als mitwirkende Behörden gelten jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Projekt zuständig wären, wenn für die Behandlungsanlage nicht eine Genehmigung nach AWG 2002 durchzuführen wäre. Diese Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Projekts im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken (§ 38 Abs. 4 AWG 2002).

Nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens hat die Behörde über den Genehmigungsantrag mit **Bescheid** zu entscheiden, wobei der Bescheid bestimmte, in § 47 AWG 2002 genannte Inhalte aufweisen muss. Der Genehmigungswerber hat einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen (siehe Punkt B.3.8.) vorliegen. Im Genehmigungsbescheid dürfen – erforderliche und nicht unverhältnismäßige, im Gesetz Deckung findende – **Bedingungen, Auflagen und Befristungen** vorgeschrieben werden. Aufgrund der zuvor beschriebenen Verfahrens- und Entscheidungskonzentration ersetzt das abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungsverfahren die sonst erforderlichen Verfahren und die Genehmigung gilt als entsprechende Genehmigung oder Bewilligung nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

Es stellt sich die Frage, ob der Genehmigungsbescheid zu veröffentlichen ist. Das AWG 2002 unterscheidet hierbei zwischen IPPC-Behandlungsanlagen und bestimmten Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen einerseits und sonstigen Behandlungsanlagen andererseits:

- Ein **Genehmigungsbescheid** für eine **IPPC-Behandlungsanlage** oder eine **Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage**, die einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, ist **mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen**. Die Auflage ist in geeigneter Form auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntmachung im Internet ist solchen Umweltorganisationen, die glaubhaft machen, dass ihnen

ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 40 Abs. 1b AWG 2002).

- Bei Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 Abs. 1b AWG 2002 unterliegen, sind Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projektes, sowie das Datum der Kundmachung und Angaben zum Rechtsschutz auf der Internetseite der Behörde und auf der Internetseite www.edm.gv.at kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren (§ 40a Abs. 1 AWG 2002).

Behandlungsanlagen dürfen vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet, betrieben oder geändert werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid Beschwerde erhoben hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden (§ 56 Abs. 1 AWG 2002). Die Behörde kann mit Bescheid zulassen, dass einzelne Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der dafür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt einzuhalten sind, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der bei der Genehmigung wahrzunehmenden Interessen bestehen (§ 56 Abs. 2 AWG 2002).

b. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in § 50 AWG 2002 geregelt. Es kommt z.B. für die Errichtung und der Betrieb von Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für **nicht gefährliche Abfälle** mit einer thermischen Leistung bis **zu 2,8 Megawatt**, sofern sie der **Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994** unterliegen und sie keine IPPC- oder Seveso-Behandlungsanlage darstellen (vgl. Punkt B.3.3.).

In Hinblick auf die Verfahrens- und Genehmigungskonzentration, Genehmigungsvoraussetzungen und Bescheidinhalte gelten die gleichen Bestimmungen, wie im regulären Genehmigungsverfahren. **Unterschiede** gibt es insbesondere

- bei der **Parteistellung** – im vereinfachten Verfahren haben weder Nachbarn (in der Sache) noch Umweltorganisationen Parteistellung;

- bei der **mündlichen Verhandlung** – im vereinfachten Verfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

4.7. Parteien des Genehmigungsverfahrens betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen

Neben dem Antragsteller haben mehrere Personen und Organe im Genehmigungsverfahren betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen Parteistellung. Die Parteistellung begründet das Recht, sich am jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Zum Beispiel sind Parteien von der Behörde im Verfahren zu hören, sie dürfen Stellungnahmen zu Beweisergebnissen verfassen und einbringen, ihnen ist der jeweilige Bescheid zuzustellen, gegen den sie unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel erheben können.

Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für ortsfeste Behandlungsanlagen gemäß § 42 Abs. 1 AWG 2002 haben

- der **Antragsteller**,
- die **Eigentümer der Liegenschaften**, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- **Nachbarn**,
- derjenige, der zu einer **Duldung verpflichtet** werden soll,
- die **Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen** gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- die **Standortgemeinde** und die **unmittelbar** an die Liegenschaft der Behandlungsanlage **angrenzende Gemeinde**,
- das **Arbeitsinspektorat** gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
- die **Oö. Umweltanwaltschaft**; sie kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
- **Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser** hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- diejenigen, deren **wasserwirtschaftliche Interessen** gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 **gefährdet** werden könnten,
- diejenigen, deren **wasserwirtschaftliche Interessen** durch eine wasserwirtschaftliche **Rahmenverfügung** als rechtliche Interessen **anerkannt** wurden, und
- das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, **in Verfahren betreffend**

IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

– **Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,**

- sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
- sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

In Genehmigungsverfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen, die die IPPC-Schwelle (vgl. Punkt B.3.3.) nicht erreichen, kommt Umweltorganisationen lediglich ein nachträgliches Überprüfungsrecht zu (§ 42 Abs. 3 AWG 2002).

4.8. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung betreffend ortsfeste Behandlungsanlagen zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften (vgl. dazu Punkt B.3.6.) folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
- Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
- Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
- Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
- Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung

zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

- Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 AWG 2002 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002 werden eingehalten.
- Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) wird Bedacht genommen.

Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein **hoher Grad an Energieeffizienz** erreicht wird (§ 43 Abs. 2b AWG 2002).

Soweit nicht bereits nach den oben genannten Voraussetzungen geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die **IPPC-Behandlungsanlage** folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
- Die Energie wird effizient eingesetzt.
- Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen,
- Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

4.9. Zuständige Behörde

Grundsätzlich ist **der Landeshauptmann von Oberösterreich** für das Verfahren betreffend die Genehmigung und Errichtung von ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 AWG 2002 zuständig (§ 39 Abs. 6 AWG 2002). Für bestimmte Behandlungsanlagen und Anlagentypen kann der Landeshauptmann bspw. die Zuständigkeit zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen (§ 39 Abs. 6a und 6b AWG 2002).

4.10. Rechtsschutz im Verfahren betreffend ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen

Gegen den Bescheid des Oö. Landeshauptmanns / der Oö. Landeshauptfrau können Parteien, die ihre Parteistellung im Genehmigungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung

Bescheidbeschwerde an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Zum Beispiel können Nachbarn, die rechtzeitig geeignete subjektive öffentliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen Genehmigungsbescheid Bescheidbeschwerde erheben. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können bestimmte Parteien **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

5. Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen: EG-K 2013

Für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen, die eine hohe Brennstoffwärmeleistung aufweisen, können Genehmigungspflichten nach dem EG-K 2013 schlagend werden.

5.1. Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Das EG-K regelt insbesondere Emissionsgrenzwerte und die genehmigungsrechtlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen bestehend aus

- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, der oder die **mit Brennstoffen befeuert werden**,
- einem **Dampfkessel** oder mehreren Dampfkesseln, dem oder denen durch heiße Abgase Wärme zugeführt wird oder werden (**Abhitzeessel**),
- einer **Gasturbine** oder mehreren Gasturbinen,
- einem **Motor** oder mehreren Motoren

sowie anderen unmittelbar mit dem Dampfkessel (den Dampfkesseln), mit der Gasturbine (den Gasturbinen) oder mit dem Motor (den Motoren) verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (§ 1 Abs. 1 EG-K 2013).

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind u.a. Gasturbinen oder Motoren, wenn sie Teil einer Anlage mit einer **Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW** sind (§ 1 Abs. 2 Z 2 EG-K 2013).

Der Betrieb einschließlich der Errichtung oder wesentlichen Änderung von **Anlagen** mit einer **Brennstoffwärmeleistung von 0,1 MW** oder mehr bedarf einer behördlichen Genehmigung (§§ 12 ff EG-K 2013).

5.2. Genehmigungsverfahren

Bei Anlagen, zu deren Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung nach den gewerbe-, berg- oder abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Genehmigung erforderlich ist, entfällt eine gesonderte Genehmigung nach §§ 12 ff EG-K 2013, es sind jedoch deren materiellrechtliche Bestimmungen bei Erteilung der betreffenden Genehmigung anzuwenden. Eine solche Genehmigung gilt auch als Genehmigung nach §§ 12 EG-K 2013 (§ 32 EG-K 2013; vgl. zum Gewerbe-, Berg- und Abfallrecht Kapitel B.1. und B.4.).

Soweit eine gesonderte Genehmigung nach §§ 12 ff EG-K 2013 erforderlich, gestaltet sich das Genehmigungsverfahren – grob skizziert – wie folgt:

Das Genehmigungsverfahren wird vom Genehmigungswerber im Wege eines bei der zuständigen Gewerbebehörde zu stellenden **Genehmigungsantrags** eingeleitet. Dem Genehmigungsantrag sind bestimmte Unterlagen beizuschließen (vgl. Punkt B.4.4.). Dem folgt das **behördliche Ermittlungsverfahren**. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Prüfung, ob die Anlage genehmigungsfähig ist.

Für das Genehmigungsverfahren von **Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW** oder mehr gilt eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** (§ 16 Z 1 EG-K 2013):

Für Anlagen zu deren Errichtung, Betrieb oder wesentlichen Änderung auch nach **anderen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften** eine Genehmigung zum Schutz vor Auswirkungen der Betriebsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Betriebsanlage erforderlich ist, **entfallen grundsätzlich gesonderte Genehmigungen** nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungsregelungen bei Erteilung der Genehmigung nach dem EG-K 2013 anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanzwendung der Bestimmungen des WRG 1959 bezieht sich auf bestimmte, mit Errichtung, Betrieb und Änderung der

Anlage verbundene Maßnahmen, insbesondere Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959); Wärmepumpen (§ 31c WRG 1959); Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); und Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

Die Behörde hat das konzentrierte Genehmigungsverfahren mit anderen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht im obigen Sinne mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage erforderlich ist.

Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW und bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr ist der **Genehmigungsantrag** in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die **Veröffentlichung** (insbesondere die darin zu enthaltenen Informationen) in den §§ 18 f EG-K 2013 im Detail geregelt sind.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht zwingend, wird aber in der Regel anberaumt. Die Entscheidung der Behörde hat binnen drei Monaten nach Einlangen des vollständigen Antrages oder im Falle einer mündlichen Verhandlung binnen drei Monaten nach dieser, spätestens jedoch sechs Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages, mit Bescheid zu ergehen (§ 23 Abs. 1 EG-K 2013). Die Bescheidinhalte ergeben sich aus § 23 Abs. 2 EG-K 2013 und – bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr – auch aus § 24 EG-K 2013.

Wird binnen fünf Jahren nach Erteilung des Genehmigungsbescheides **mit der Errichtung der Anlage nicht begonnen**, so tritt dieser **Bescheid außer Kraft**. Die Behörde hat die Frist auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten Antrages um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern (§ 25 Abs. 1 EG-K 2013). Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen

grundsätzlich **vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides** errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes ist auszuschließen, wenn der Begründung des Rechtsmittels zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist (§ 25 Abs. 3 EG-K 2013).

5.3. Genehmigungsvoraussetzungen

Zunächst setzt die Erteilung einer Genehmigung die Einhaltung bestimmter emissions- und immissionsbezogener Regelungen voraus. Eine Genehmigung darf – erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen – nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist (§ 13 EG-K 2013), dass

- im Betrieb die gemäß §§ 23 und 24 EG-K 2013 vorzuschreibenden **Emissionsgrenzwerte** nicht überschritten werden und
- durch die Anlage keine Immissionen bewirkt werden, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 77 GewO 1994 führen und
- die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 IG-L erfüllt werden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung
 - des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
 - eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
 - des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
 - des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
 - des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
- der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglich und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 10 IG-L ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Zusätzlich dazu darf für eine Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von den besten verfügbaren Techniken entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
- zum Zwecke der Verminderung von Emissionen in die Luft Energie möglichst effizient verwendet wird, etwa durch Ausrüstung der Anlage mit einer Kraft-Wärme-Kopplung oder durch die Leitung der Abgase einer Gasturbine in einen Dampfkessel, soweit die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit dafür gegeben ist;
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
- die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich möglicher Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden durch den Betrieb der Anlage getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Anlagengeländes nach § 29 EG-K 2013 wiederherzustellen;
- die Erzeugung von Abfällen gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, vermieden wird;
- falls Abfälle erzeugt werden, sie entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit den Bestimmungen des AWG 2002 zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden.

Die Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen ergeben sich aus Anlage 3, Abschnitt 2 EG-K 2013. Je nach eingesetztem Brennstoff – relevant sind alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe zur Beschickung von Anlagen (§ 3 Z 7 EG-K 2013) – greifen unterschiedliche Grenzwerte. Dementsprechend gibt es eigene Emissionsgrenzwerte für den Betrieb von Anlagen mit Biomasse, was für **Biomasseanlagen** relevant ist. Als „Biomasse“ gelten (§ 3 Z 9 EG-K 2013)

- Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;
- sowie folgende Abfälle:
 - pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
 - pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;
 - Korkabfälle;
 - Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören.

5.4. Inhalte des Genehmigungsantrags

Dem Genehmigungsantrag sind alle für eine umfassende technische Prüfung und Beurteilung des Betriebes der beabsichtigten Anlage bzw. der geänderten Anlage erforderlichen Daten, Pläne, Skizzen und Beschreibungen insbesondere hinsichtlich der Emissionen in die Umwelt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen (§ 17 Abs. 1 EG-K 2013).

Für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr hat ein Genehmigungsantrag folgende Angaben zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach § 17 Abs. 1 EG-K 2013 erforderlich sind:

- Art, Zweck und Größe der Anlage;
- die in der Anlage verwendeten oder erzeugten Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe bzw. Energie;
- Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
- gegebenenfalls einen Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers gemäß § 29 Abs. 2 EG-K 2013;
- Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Umweltmedium;
- Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben;
- eine Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle (zB durch ein Abfallwirtschaftskonzept);
- die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;

- sonstige vorgesehene Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 EG-K 2013;
- vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
- Anordnung der Probenahme- und Messstellen;
- die wichtigsten, vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht, insbesondere andere Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen, etwa durch effiziente Verwendung von Energie einschließlich des Ergebnisses der Prüfung über die Machbarkeit einer kombinierten Erzeugung von Strom und Wärme oder der Nutzung der Abgase einer Gasturbine in einem Dampfkessel unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten einschließlich der Absatzmöglichkeiten;
- eine allgemein verständliche, nicht technisch formulierte Zusammenfassung des Genehmigungsantrages;
- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Begrenzung von deren Folgen;
- Maßnahmen um nach der endgültigen Stilllegung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung durch die aus dem Betrieb entstandenen Emissionen bzw. Emissionsbelastungen in Luft, Wasser und Boden zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen;
- für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr Angaben über eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 1 EG-K 2013.

Sind die Unterlagen und Angaben bei Stellung des Genehmigungsantrags nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den Genehmigungswerber aufzufordern, diese Mängel binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, hat die Behörde den Genehmigungsantrag zurückzuweisen. Die dreimonatige Entscheidungspflicht wird erst mit Einlangen eines vollständigen Antrags ausgelöst (§ 23 Abs. 1 EG-K 2013).

Berührt ein Verfahren wasserwirtschaftliche Interessen, so hat der Genehmigungswerber schon vor dem Genehmigungsantrag dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) die Grundzüge des Projekts anzuzeigen (§ 16 Z 1 EG-K 2013).

5.5. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei Anlagen, die gewerbe-, berg- oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde (§ 45 Abs. 1 EG-K 2013). Gegen Bescheide auf Grundlage des EG-K 2013 können Parteien, soweit ihre Parteistellung aufrecht ist, Beschwerde an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids bei der belangten Behörde einbringen.

6. Naturschutzrecht: Oö. NSchG 2001

Auch das oberösterreichische Naturschutzrecht kann in Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb bestimmter Biomasseanlagen relevant sein.

Mit der **Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (RED III) gehen gewisse Erleichterungen für Biomasseanlagen einher. Laut Art. 16f RED III und laut § 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn im Zusammenhang mit gebiets- und artenschutzbezogenen Ausnahmeprüfungen, konkret für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, des Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.

6.1. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

a. Biomasseanlagen im Grünland bzw. Uferschutzbereich:

Vorauszuschicken ist, dass sich die unter diesem Punkt angeführten naturschutzrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Ausführung von Biomasseanlagen in erster Linie auf Grundstücke beziehen, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesen sind. Als Grünland sind alle Flächen außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, zu verstehen (§ 5 Oö. NSchG 2001).

Biomasseanlagen im Grünland (§ 3 Z 6 Oö. NSchG 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. ROG 1994) vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind anzeigepflichtig nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001, da es sich hierbei um den Neubau eines Gebäudes oder eines sonstig begehbaren überdachten Bauwerks handelt. Ebenso unterliegt die Errichtung von Biomasseanlagen an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von

500 Metern landeinwärts (**Seeuferschutzbereich**) im Grünland der **Anzeigepflicht** (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Gleiches gilt im Bereich der Donau, des Inns und der Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 Meter breiten Geländestreifen sowie sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und eine daran unmittelbar anschließenden 50 Meter breiten Geländestreifen darstellen (**Fließgewässeruferschutzbereich**; vgl. § 10 Abs 1 Oö. NSchG 2001).

Die Naturschutzbehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens mit Bescheid zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001). Wird innerhalb dieser achtwöchigen Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Unter öffentlichem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ist folgendes zu verstehen (iSd § 1 Oö. NSchG 2001): „Die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“.

b. Biomasseanlagen und Europaschutzgebiete

Eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht kann für Biomasseanlagen zunächst insbesondere dann bestehen, wenn sie in einem oder um ein **Europaschutzgebiet** situiert sind. Die Europaschutzgebiete werden durch Verordnung der Oö. Landesregierung bezeichnet, wobei darin unter anderem auch die Grenzen und der Schutzzweck des jeweiligen Gebiets sowie Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen, auszuweisen sind (§ 24 Abs. 1 und 2 Oö. NSchG 2001).

Grundsätzlich ist vor jedem Verfahren zur Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001 ein Screening von der jeweiligen Behörde vorzunehmen. Hierbei wird eine Ermittlung der

Auswirkungen, die ein Plan oder ein Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen auf ein Europaschutzgebiet haben könnte, und die Untersuchung der Frage, ob diese Auswirkungen erheblich sein könnten, durchgeführt. Hierbei kann sich ergeben, dass das Projekt einer Bewilligungspflicht unterliegt. Eine Bewilligungspflicht besteht allerdings nicht für jede Biomasseanlage, sondern nur für jene, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Maßnahmen (Errichtung und der Betrieb von Biomasseanlage), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer **wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks** eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht besteht.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist für Biomasseanlagen, die aufgrund ihrer Situierung wesentliche Beeinträchtigungen für Europaschutzgebiete herbeiführen können, nur zu erteilen (§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001),

- wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Sind durch die beantragten Maßnahmen Beeinträchtigungen prioritärer, natürlicher Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritärer Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten, dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn dazu eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt und der Entscheidung zugrunde gelegt wurde (§ 24 Abs. 5 Oö NSchG 2001).

Bei der Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligungen sind jedenfalls die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen iSd. Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie vorzuschreiben.

c. Biomasseanlagen und Naturschutzgebiete

Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind, können durch Verordnung der Oö. Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Die Oö. Landesregierung kann in einer solchen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 ist (siehe dazu oben), nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes in Hinblick auf ein Europaschutzgebiet führen können. Sonstige Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Das Verfahren ist bei solchen Gebieten, die sowohl als Europa- als auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, aber nach den Vorschriften betreffend Naturschutzgebiete zu führen.

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten **bewilligen**, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001). Eine solche Ausnahmebewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. bestimmte Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

6.2. Inhalte des Bewilligungsantrags

Der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist bei der zuständigen Behörde (vgl. zur Zuständigkeit unter Punkt 5.4.) **schriftlich** und möglichst im elektronischen Verkehr einzubringen.

Nach § 38 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 müssen folgende Unterlagen übermittelt werden:

- **Art, Umfang und Lage der Erzeugungsanlage**
- unter Umständen die Interessen am beabsichtigten Projekt
- **Glaubhaftmachung des Eigentums** am Grundstück oder **Nachweis der Zustimmung des Eigentümers** des Grundstücks, auf welchem die Erzeugungsanlage errichtet werden soll; der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn zu Gunsten des Antragstellers die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist; und
- **Pläne, zeichnerische Darstellungen und Beschreibungen** der Erzeugungsanlage, wobei diese bei nicht elektronischer Einreichung in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden müssen.

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der zuvor genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist (§ 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Im Falle einer Ausnahmegewilligung für Anlagen betreffend Europaschutzgebiete sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden (§ 38 Abs. 7 Oö. NSchG 2001).

6.3. Parteien im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Bewilligungswerber hat bei oben beschriebenen Vorhaben in geschützten Gebieten nach dem Oö. NSchG. 2001, zunächst die **Oö. Umweltanwaltschaft** nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG Parteistellung. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Das Oö. NSchG 2001 räumt in seinem § 39 der Oö.

Umweltanwaltschaft ausschließlich prozessuale Rechte ein (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096). Sie haben Rechtsmittelbefugnis (§ 5 Abs. 1 Oö. USchG).

Bei Situierung der Biomasseanlage in einem Europaschutzgebiet sind **anerkannte Umweltorganisationen** nach Maßgabe der §§ 39a, 39b Oö. NSchG 2001 zu beteiligen. Sie sind zur Geltendmachung von Verletzungen von EU-Umweltrecht, welches den Naturschutz betrifft, berechtigt und können nach § 39b Abs. 4 Oö. NSchG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben, sofern es sich um eine Verletzung von Vorschriften des Oö. NSchG. 2001 handelt.

Den **Standortgemeinden** kommt keine Parteistellung zu. Im Falle von bewilligungspflichtigen Vorhaben hat jene Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben beabsichtigt ist, ein **Anhörungsrecht** in Hinblick auf die Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts (§ 41 Oö. NSchG 2001). Die jeweilige Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Anrainer sowie Grundeigentümer haben ebenfalls keine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis (vgl. VwGH 05.05.2003, 2003/10/0012; VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

6.4. Zuständige Behörde

Gemäß § 48 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist die zuständige Behörde für die Bewilligung nach diesem Gesetz grundsätzlich die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in Statutarstädten, ansonsten Bezirkshauptmannschaft). Fällt ein Vorhaben aber in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist die Landesregierung die zuständige Behörde (§ 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Dies gilt auch für Verfahren betreffend Naturschutzgebiete § 48 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

6.5. Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001

Gegen den Bescheid der jeweiligen Behörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** an das [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **Verwaltungsbehörde** die **aufschiebende Wirkung** mit **Bescheid zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001).

7. Forstrecht: ForstG 1975

7.1. Bewilligungspflichtige Rodungen

Wird die Biomasseanlage in einem Wald errichtet und betrieben, so kann unter Umständen eine Rodung für die Errichtung der Anlage notwendig sein. Wird die Biomasseanlage in Form von Primärholz betrieben, kann auch insoweit eine Rodung erforderlich sein. Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 jede andere Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Jedoch bestehen Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Rodungsverbot. Eine Rodungsbewilligung kann zum einen erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 ForstG 1975).

Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der in Rede stehenden Flächen als Wald, kann eine Rodungsbewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein **öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt** (§ 17 Abs. 3 ForstG 1975). Nach § 17 Abs. 4 ForstG 1975 liegt ein für die Bewilligungserteilung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 relevantes öffentliches Interesse auch in der Energiewirtschaft. Durch die Errichtung einer Anlage wird – je nach eingesetztem Energieträger – der Anteil von aus erneuerbaren Energien erzeugter Wärme und Elektrizität gesteigert. Auch können unabhängig davon, ob erneuerbare Energieträger eingesetzt werden, Energieeffizienzgewinne generiert werden. Dies könnte – je nach Gewicht dieses Interesses und der gegenläufigen Interessen – ein öffentliches Interesse, welches eine Rodung rechtfertigen kann, darstellen. Von der Behörde ist eine Interessensabwägung durchzuführen, wobei auch

darauf eingegangen werden muss, ob die Errichtung der Anlage auf einer dem Antragsteller verfügbaren Nichtwaldfläche durchgeführt werden könnte.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 2 ForstG 1975 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 hat die zuständige Behörde (vgl. Punkt B.6.5.) insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

7.2. Anmeldepflichtige Rodungen

Nicht jede Rodung ist bewilligungspflichtig. Bloß **anmeldepflichtig** ist eine Rodung nach § 17a Abs. 1 ForstG 1975, wenn

- die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1 000 m² nicht übersteigt und
- der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der in § 19 Abs. 2 ForstG 1975 genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
- die Behörde dem Anmelde nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG 1975 nicht durchgeführt werden darf. § 91 Abs. 2 ForstG 1975 gilt sinngemäß.

In das Flächenausmaß einer angemeldeten Rodung einzurechnen sind alle an die zur Rodung angemeldete Fläche unmittelbar angrenzenden und für denselben Zweck nach Abs. 1 durchgeführten Rodungen, sofern diese nicht länger als zehn Jahre zurückliegen (§ 17a Abs. 2 ForstG 1975). Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt, wenn die angemeldete Rodung nicht innerhalb eines Jahres ab Einlangen der Anmeldung bei der Behörde durchgeführt wird (§ 17a Abs. 3 ForstG 1975).

7.3. Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung

Der **Antrag** auf Erteilung einer Rodungsbewilligung hat Folgendes zu enthalten (§ 19 Abs. 2 ForstG 1975):

- das **Ausmaß** der **beantragten Rodungsfläche**,
- den **Rodungszweck**,
- im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit **Einförstungsrechten** oder **Gemeindegutnutzungsrechten** die daraus Berechtigten und
- die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (**Anrainer**);
- **Grundbuchsauszug**, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine **Lageskizze**, die eine **eindeutige Feststellung** der zur **Rodung beantragten**

Fläche in der **Natur ermöglicht**. Die Lageskizze (der Maßstab darf nicht kleiner sein als der Maßstab der Katastralmappe) ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Anstatt des Grundbuchsauszugs kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke (beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten) treten,

- Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Notar/Ziviltechniker) zu bestätigen.

7.4. Parteien im Rodungsbewilligungsverfahren

Im Verfahren nach dem ForstG 1975 haben folgende Personen Parteistellung:

- Die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Rodungsbewilligung Berechtigten im Umfang ihres Antragsrechtes (vgl. dazu Punkt B.6.5.),
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche **dinglich Berechtigte**,
- der **Bergbauberechtigte**, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, und
- der **Eigentümer** und der **dinglich Berechtigte** der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen.

Keine Parteistellung, aber ein **Anhörungsrecht** haben die **Gemeinde**, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und die **Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind** (§ 19 Abs. 5 ForstG 1975).

7.5. Rodungsbewilligungsverfahren

Das Rodungsbewilligungsverfahren gestaltet sich – grob skizziert – wie folgt:

Das Bewilligungsverfahren wird vom Bewilligungswerber im Wege eines bei der zuständigen Behörde zu stellenden Bewilligungsantrags eingeleitet. Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind im Wesentlichen folgende Personen berechtigt (§ 19 Abs. 1 ForstG 1975):

- der Waldeigentümer (Z 1),
- der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers (Z 2),
- die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 3),
- in den Fällen des § 20 Abs. 2 ForstG 1975 auch die Agrarbehörde (Z 4),
- in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von **Energieträgern** die Unternehmen, die solche Anlagen

betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 ForstG 1975 Zuständigen (Z 5).

Dem Bewilligungsantrag sind bestimmte Unterlagen vollständig beizuschließen (vgl. bereits Punkt B.6.2.). Der Stellung des Bewilligungsverfahrens und der damit verbundenen Einleitung des Bewilligungsverfahrens folgt das behördliche Ermittlungsverfahren. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. Ermittlungsverfahrens wird geprüft, ob die in § 17 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG 1975 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der – allenfalls mit erforderlichen Nebenbestimmungen verbundene – Rodungsbescheid ergeht schriftlich. Wird auf Grund eines Antrags gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 und 5 ForstG 1975 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat (§ 19 Abs. 8 ForstG 1975).

7.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz

Forstbehörde ist nach § 170 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde. Ist jedoch in einem anderen Verfahren des Bundes (z.B. Wasserrecht.), das in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Forstverfahren steht, eine Behörde höherer Instanz zuständig, dann geht auch die Zuständigkeit im Forstverfahren auf diese Behörde über.

Insofern kann die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann von OÖ oder ein Bundesminister bzw. eine Bundesministerin zuständige Behörde im forstrechtlichen Verfahren sein.

Gegen einen Bescheid betreffend die Rodungsbewilligung können bestimmte Parteien binnen vier Wochen nach Zustellung Bescheidbeschwerde an das **Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel kann sich der Bewilligungswerber gegen eine in der Rodungsbewilligung enthaltene Auflage zur Wehr setzen. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ kann der Bewilligungswerber allenfalls **Revision** beim **Verwaltungsgerichtshof** und/oder **Beschwerde** beim **Verfassungsgerichtshof** erheben.

8. Baurecht: Oö. BauO 1994

Die Errichtung einer Anlage bzw. der damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen wird in vielen Fällen keine baurechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflicht nach sich ziehen. Die Oö. BauO 1994 kennt mehrere **Ausnahmen** von ihrem Geltungsbereich. Bauliche Anlagen, die der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme dienen, sind insbesondere unter den nachfolgenden Voraussetzungen vom Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 ausgenommen:

Zunächst sind bauliche Anlagen, die **abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen oder bergrechtlichen Vorschriften** unterliegen, vom Geltungsbereich ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z 5a Oö. BauO 1994). Soweit Anlagen (in Hinblick auf die Strom- und Wärmeerzeugung) dem Bergbau zuzuordnen sind (vgl. Kapitel B.1.2.), werden sie berg- und nicht den baurechtlichen Vorschriften unterliegen. Gleiches gilt für Anlagen, die als Behandlungsanlagen dem AWG 2002 unterliegen (vgl. Kapitel B.4.1.).

Weiters sind von der Oö. BauO 1994 Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem **Oö. EIWOG 2006** unterliegen, ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z 5 Oö. BauO 1994). Wie gezeigt, unterliegen Stromerzeugungsanlagen in Hinblick auf die Stromerzeugung dem Oö. EIWOG 2006, wenn die Stromerzeugung der ausschließlichen oder überwiegenden Versorgung Dritter dient (vgl. Punkt B.1.2.).

Darüber hinaus fallen Anlagen, soweit sie den **forstrechtlichen Vorschriften** (soweit es sich nicht um Gebäude handelt) oder dem **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** unterliegen, nicht in die Oö. BauO 1994 (§ 1 Abs. 3 Z 7 & Z 15 Oö. BauO 1994; vgl. zum Forstrecht Kapitel Punkt B.7.).

Somit können in vielen Fällen baurechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Errichtung und den Betrieb von Biomasseanlagen ausgeschlossen werden.

9. Wasserrecht: WRG 1959

Teil eines Biomasseanlagenvorhabens können bestimmte, wasserrechtlich bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen sein. Dazu zählen insbesondere:

- Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme und Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer (§ 31c WRG 1959);
- Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959);
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959) und
- Bau einer solchen Anlage in einem Hochwasserabflussgebiet (§ 38 WRG 1959).

Diese Maßnahmen sind nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu bewilligen oder anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**, weshalb ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren insoweit entfällt.

10. Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Oö. LuftREnTG

Als Energieträger wird in Biomasseanlage zum Teil **Biogas oder sonstige Gase** eingesetzt. Für Anlagen, in denen solche Gase erzeugt werden, können die Bestimmungen des Oö. LuftREnTG einschlägig sein. Das Oö. LuftREnTG regelt sicherheitstechnische und umweltschutzrelevante Belange insbesondere hinsichtlich der Anforderungen für Brennstoffe, des Inverkehrbringens von Heizungsanlagen (insbesondere von Feuerstätten), sonstigen Gasanlagen, Gasgeräten und Teilen davon und der Errichtung, des Betriebs und der Auflassung von Heizungsanlagen, Klimaanlage, sonstigen Gasanlagen und Lagerstätten für feste Brennstoffe und brennbare Flüssigkeiten (§ 2 Abs. 1 Oö. LuftREnTG). Relevant sind vor allem **Anlagen**, die der Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung sogenannter **brennbarer Gase** dienen. Brennbar sind Stoffe, die bei einem Druck von 1.013,25 mbar und einer Temperatur von 0° Celsius einen gasförmigen Aggregatzustand aufweisen und an der Luft durch Wärmezufuhr entzündet werden können (§ 3 Z 5 Oö. LuftREnTG).

In Abschnitt IX. des Oö. LuftREnTG wird die Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von (sonstigen) Gasanlagen geregelt. Als „**sonstige Gasanlagen**“ sind Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und/oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung, soweit sie nicht als Feuerungsanlagen gelten, anzusehen (§ 3 Z 35 Oö. LuftREnTG). Nach § 38 Abs. 2 Oö. LuftREnTG sind sonstige Gasanlagen, die zur Erzeugung von mehr als 2 Kubikmetern brennbarer Gase im Normzustand in der Stunde errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, **bewilligungspflichtig**. Bloß **anzeigepflichtig** ist die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von sonstigen Gasanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW, sofern dafür nicht eine Bewilligung gemäß § 19 Oö. LuftREnTG oder § 38 Oö. LuftREnTG erforderlich ist und die nicht bereits gemäß § 21 Oö. LuftREnTG anzuzeigen ist, ist der Behörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

Von diesen Bewilligungspflichten nicht umfasst sind „**Feuerungsanlagen**“ (für gasförmige Brennstoffe). Feuerungsanlagen sind ortsfeste technische Einrichtungen, vor allem bestehend aus Feuerstätte und allfälligem Verbindungsstück, gegebenenfalls angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen (§ 3 Z 14 Oö. LuftREnTG). Hierfür bestehen eigene **Bewilligungs-** (§ 19 Oö. LuftREnTG) oder **Anzeigepflichten** (§ 21 Oö. LuftREnTG).

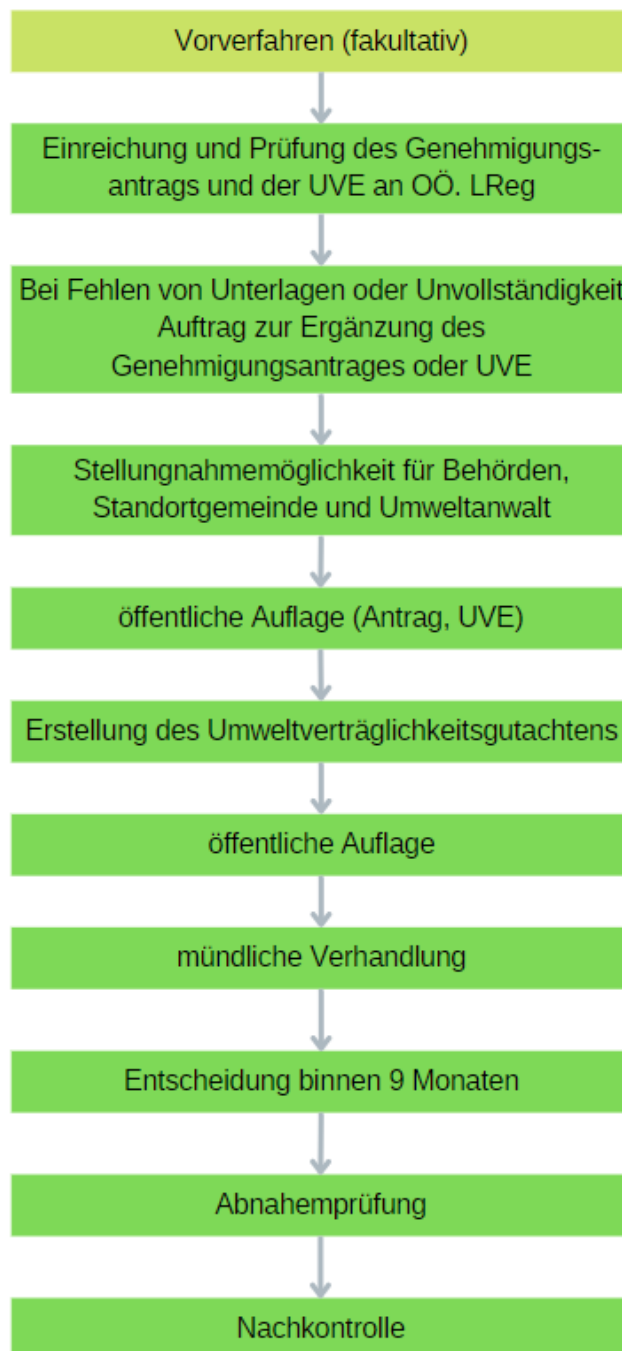
Zuständige Behörde in Bezug auf Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe und **sonstige Gasanlagen** ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Im Übrigen ist Behörde in vielen Fällen der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut der Magistrat (§ 49 Oö. LuftREnTG).

Zu berücksichtigen ist, dass für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, eine Bewilligung nach dem **Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002** (Oö. LuftREnTG) nicht erforderlich ist; dessen Bestimmungen sind jedoch im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden (§ 13 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006; vgl. zur elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht Punkt B.2.2.).

11. Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht: UVP-G 2000

Das UVP-G 2000 unterwirft bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Anlage, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt, kann unter bestimmten, im Folgenden zu beschreibenden Voraussetzungen UVP-pflichtig sein.

11.1. Schematische Darstellung eines beispielhaften Ablaufs eines UVP-Verfahrens



Angemerkt wird zu diesem beispielhaften Ablauf, dass die Oö. LReg nicht immer zuständige Behörde ist, die Stellungnahmemöglichkeit weiter gefasst ist, die mündliche Verhandlung nicht zwingend ist, die Abnahmeprüfung nicht immer vorgesehen ist und die Reihenfolge auch anders sein kann.

11.2. UVP-Pflicht von Biomasseanlagen

Ob eine Biomasseanlage UVP-pflichtig ist, hängt davon ab, ob sie in Anhang 1 des UVP-G 2000 genannt ist. Zwar existiert kein ausdrücklicher Tatbestand für „Biomasseanlagen“; allerdings lassen sich Biomasseanlagen je nach Typ, Ausgestaltung und Größe insbesondere unter die folgenden UVP-Tatbestände subsumieren:

- **Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen** (Anhang 1 Z 1c und 2c UVP-G 2000)

Darunter fallen insbesondere die Neuerrichtung von (sonstigen) Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (ohne Schwellenwert) und die Neuerrichtung von (sonstigen) Anlagen zur thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.

- **Thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen** (Anhang 1 Z 4a und 4c UVP-G 2000)

Hierunter fallen unter anderem die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW sowie die Neuerrichtung thermischer Kraftwerke oder anderer Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Zu den schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D zählen gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 belastete Gebiete (Luft), das sind Gebiete, die gemäß § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 festgelegt wurden, weil die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

11.3. UVP-Verfahren

Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** aus. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die

Oö. Landesregierung hat alle für die Biomasseanlage einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden (zum Beispiel jene des AWG 2002 und der GewO 1994).

Das Verfahren nach dem UVP-G 2000 ist in mehrere Verfahrensschritte gegliedert:

a) Fakultatives Vorverfahren

Auf Antrag des Projektwerbers ist ein Vorverfahren durchzuführen. Diesem Antrag sind

- eine Darlegung der **Grundzüge** des Vorhabens und
- ein **Konzept** für die **Umweltverträglichkeitserklärung** anzuschließen.

Die Behörde hat gemäß § 4 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 3 Monaten unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritter Stellung zu nehmen. Hierbei sind insbesondere offensichtliche **Mängel** des **Vorhabens** oder des **Konzeptes** für die **Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen** und voraussichtlich **zusätzlich erforderliche Angaben** in der Umweltverträglichkeitserklärung **anzuführen**.

b) Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom Projektwerber für eine Biomasseanlage, welcher einer UVP-Pflicht unterliegt, ist bei der Oö. Landesregierung einen Genehmigungsantrag einzubringen. Diesem sind – möglichst in elektronischer Form - die nach den **Verwaltungsvorschriften** für die **Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen** und die **Umweltverträglichkeitserklärung** in der jeweils erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Die **Umweltverträglichkeitserklärung** hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 Abs. 1 UVP-G 2000):

- **Beschreibung** des Vorhabens nach **Standort, Art und Umfang**, insbesondere
 - eine Beschreibung der **physischen Merkmale** des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des **Bedarfs** an **Flächen** und **Boden** während des Baus und des Betriebes;
 - eine Beschreibung der **wichtigsten Merkmale während des Betriebes**, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - die Art und Menge der zu **erwartenden Rückstände** und **Emissionen** (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm,

Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

- durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- ein **Klima- und Energiekonzept**: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz. Eine Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- eine Darstellung der **vorhabensbedingten Anfälligkeit** für **Risiken schwerer Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie gegenüber **Klimawandelfolgen** (insbesondere aufgrund der Lage);
- Bodenschutzkonzept;
- Beschreibung und Übersicht über geprüfte **Projektvarianten** und der **Nullvariante**;
- Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich **beeinträchtigten Umwelt**. Hierzu gehören insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.
- Beschreibung der voraussichtlichen **erheblichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die **Umwelt**, infolge
 - des **Baus** und des **Betriebes** des **Vorhabens** (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - der **Nutzung** der **natürlichen Ressourcen**,
 - der **Emission** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - des **Zusammenwirkens** der Auswirkungen mit **anderen** bestehenden oder **genehmigten Vorhaben**,

- des **vorhabensbedingten Risikos** schwerer **Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie des **Klimawandels**,
- sowie Beschreibung der zur **Ermittlung** der **Umweltauswirkungen** **angewandten Methoden**;
- Beschreibung von **Vermeidungs-, Einschränkungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nachteiliger Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt;
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung sämtlicher genannter Informationen;
- Darstellung und Begründung **allfälliger Schwierigkeiten**;
- **Hinweis** auf **durchgeführte strategische Umweltprüfungen („SUP“)** im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, mit Bezug zum Vorhaben.

Des Weiteren ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Projektwerber die **Öffentlichkeit** vom Vorhaben **informiert** hat. Enthalten gewisse Dokumente Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese vom Projektwerber besonders zu kennzeichnen.

11.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei der Genehmigungsentscheidung die in den betreffenden **Verwaltungsvorschriften** und in den Absätzen 2 bis 6 vorgesehenen **Genehmigungsvoraussetzungen** anzuwenden (z.B. jene des Oö. EIWOG 2006 und des Oö. NSchG 2001). Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- **Emissionen von Schadstoffen** sind nach dem **Stand der Technik** zu begrenzen,
- die **Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten**, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
- **Abfälle** sind nach dem **Stand der Technik** zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der **UVP-Antrag** nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen**. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder

des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

11.5. Parteien im UVP-Verfahren

Parteien im Verfahren nach dem UVP-G 2000 sind:

a) **Nachbarn**

Darunter sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen zu verstehen. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Hinsichtlich Nachbarn im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Nachbarn sind insbesondere berechtigt, vorhabensbedingte Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen geltend zu machen. Das Eigentum eines Nachbarn wird nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht jedoch bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (VwGH 19.12.2013, Ro 2011/03/0160). Sie können auch keine Verletzung öffentlicher Interessen geltend machen.

b) *Die nach den **anzuwendenden Verwaltungsvorschriften** vorgesehenen Parteien*, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt. Die Reichweite ihrer Parteistellung hängt von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift ab;

c) **Umweltanwalt** (Oö. Umweltanwaltschaft)

Dieser kann die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen. Der Begriff „Umweltschutzvorschrift“ ist weit auszulegen und umfasst alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen, wie das Naturschutzrecht (VwGH 22.11.2011, 2008/04/0212).

d) Das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

e) **Gemeinden**, die unmittelbar an das Projekt **angrenzen** und die **Standortgemeinde(n)** selbst

Diese können die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (z.B. Interessen der örtlichen Raumplanung oder der örtlichen Baupolizei) dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen.

f) **Bürgerinitiativen**

Eine Bürgerinitiative wird dadurch konstituiert, dass eine Stellungnahme zum UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auflage von **mindestens 200 Personen durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird**. Auch die Bürgerinitiative ist – als Partei (VwGh 27.09.2018, Ro 2015/06/0008) – berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

g) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich mit Bescheid anerkannt wurden.

Diese sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im UVP-Verfahren geltend zu machen.

h) **Standortanwalt**

Dieser ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen.

11.6. Zuständige Behörde und Rechtsschutz im UVP-Genehmigungsverfahren

Zuständige Behörde für dieses Verfahren ist die **Oö. Landesregierung** (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000). Grundsätzlich können alle Parteien des UVP-Verfahrens **Beschwerde** gegen den UVP-Bescheid an das **Bundesverwaltungsgericht** erheben (§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000). Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des UVP-Bescheids (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000. Die Beschwerde hat sich innerhalb der dargelegten Grenzen der Parteistellung zu bewegen. Daher kann zum Beispiel ein Nachbar eine Verletzung von öffentlichen Interessen nicht als Beschwerdegrund geltend machen.

IV. Glossar

Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung bestimmter Erzeugungsanlagen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächendwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
iVm	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MW	Megawatt
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. EIWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006
Oö. LuftREnTG	Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994

RL	Richtlinie
usw.	und so weiter
UVP-G 2000	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000)
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung ; Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft ;

Abteilung Umweltschutz ; Kärntnerstraße 10-12 ; 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 ; E-Mail: us.post@ooe.gv.at ; www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: DI Dr. Johannes Voitleithner ; Abteilung Umweltschutz ; Energiewirtschaftliche Planung

Inhalt: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Mag. Lukas Kaltenböck ; Institut für Umweltrecht der JKU Linz

Grafik/Layout: Marianne Schöftner ; Abteilung Umweltschutz

Bildquelle Titelseite: ©petovarga - stock.adobe.com

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at » Service » Medienservice » Publikationen

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: Jänner 2026, Version 1.0.